35. Über die Folgen der unrichtigen Beurkundung eines Einsbringungsabkommens im Gesellschaftsbertrag einer Aftiengesellschaft und über die rechtliche Bedeutung der Angaben, die dem Registergericht von den Gründern aus Anlag der Eintragung der Gesellschaft über die Einbringungsverhältnisse gemacht werden.

5世紀. §§ 186, 191, 202.

II. Zivilsenat. Urt. v. 28. Januar 1930 i. S. H. als Verwalter im Konkurs d. L. er W. u. St. UG. (Kl.) w. S. (Bekl.). II 159/29.

- I. Landgericht Liegnis, Rammer für Sanbelsfachen.
- II. Dberlandesgericht Breslau.

Die jest im Konkurs befindliche Aktiengesellschaft L. er W. u. St. ist laut notariellem Vertrag vom 21. Juni 1923 von dem Sohn Otto S. des Beklagten, von dem Fabrikanten L. in A., von dem Kausmann H. dasselbst, sowie vom Beklagten und von seiner Ehefrau mit einem Grundkapital von 5000000 M., eingeteilt in 50 Inhaberstammaktien zu je 100000 M., gegründet worden. Bar einzulegen hatten Otto S. 2240000 M., L. 2340000 M., der Beklagte, seine Ehefrau und H. je 100000 M. Außerdem hatten Otto S. und L. Sacheinlagen zu machen, die im Gründungsvertrag mit je 60000 M. bewertet waren. Die Gründer übernahmen sämtliche Aktien zum Kennwert und zwar Otto S. 23 Stück, L. 24 und die 3 andern je 1 Stück. Bezüglich der Sacheinlage des Otto S. bestimmte der Gründungsvertrag in § 22 Nr. 1 folgendes:

Herr Otto S. bringt das ihm gehörige, zu L. L. straße 12 gelegene, im Grundbuch der Stadt L. unter Nr. 814 verzeichnete Grundstück zum Einbringungswert von 60000 M. ein, und zwar vorbehaltlich der Genehmigung des Magistrats zu L. Das Grundstück ist frei von Lasten in Abt. III einzubringen. Alle Nuhungen und Lasten sowie alle Pflichten und Rechte gelten mit dem 1. Juli 1923 auf die Gesellschaft als übergegangen . . . Otto S. ist verpflichtet, die Räumlichkeiten in dem einzubringenden Grundstück, die dem Geschäftsbetrieb dienen sollen, auf seine Kosten umändern und herrichten zu lassen . . . "

In der ersten Generalversammlung vom 21. Juni 1923 wurden der Beklagte, seine Ehefrau und H. zu Aufsichtsratsmitgliedern

gewählt. Sie bestellten den Otto S. und den L. zu Borstandsmitgliebern in der Beise, daß jeder von ihnen alleinvertretungsberechtigt sein sollte. Die magistratsamtliche Genehmigung zur Einbringung bes Grundstüds wurde am 9. Juli 1923 erteilt. Die Eintragung der Aftiengesellschaft ins Handelsregister erfolgte am 23. August 1923. Gründungs- und Brüfungsbericht sowie ein besonderer Brüfungsbericht zweier von der Handelskammer L. bestellter Revisoren lagen vor; in letterem wie in der Anmeldung der Gründer war wegen des von Otto S. einzubringenden Grundstücks auf das gleichfalls zu den Registerakten eingereichte Gutachten eines Sachverständigen Bezug genommen. In diesem Gutachten ist das einzubringende Grundstück als "Trenngrundstück von Grundstück L.er Strake 12. Grundbuch Rr. 814" bezeichnet, sein Meggehalt ist mit 7 ar 48 gm angegeben, der Borkriegswert unter Berücklichtigung gewisser Abzüge für Steuern und sonstige öffentliche Lasten sowie für jährliche Instandsetzungsarbeiten auf 43365,50 M.; der Wert zur Zeit der Schätzung und für voraussichtliche langere Dauer wird barin auf 1098275 M. geschätt. Gigentumer bes Grundstude Q. er Strafe 12. bas aus einem Wohnhaus, einem Fabrikgebäude mit Lagerhaus und anderen Rebengebäuden sowie einem Hofraum bestand, war nicht Otto S., sondern ber Beklagte. Das Grundstud wurde auch in ber Kolgezeit niemals der Aftiengesellschaft übereignet, weder ganz noch teilweise. Durch notariellen Bertrag vom 18. Oktober 1923 verkaufte vielmehr der Beklagte von dem Grundstud L.er Straße 12 ein Trennstück von 747 gm mit Fabrik, Lager- und Nebengebäuden an Otto S. und ließ es ihm gleichzeitig auf. Otto S. wurde bemnächst als Eigentumer bieses neugebilbeten Grundstuds im Grundbuch Blatt 828a eingetragen. In den Büchern der Aktiengesellschaft und in den Bilanzen wurde das Trennstück als Gesellschaftseigentum behandelt. Bei der auf 1. Januar 1924 erfolgten Goldmarkumstellung wurde das Grundfapital auf 75000 GM., der Nennbetrag ber Aftien auf 1500 GM. umgestellt. In der Goldmark-Eröffnungsbilanz war das "Geschäftsgrundstüd" samt Gebäulichkeiten mit 60000 SM. bewertet.

Am 11. Februar 1926, nachdem Otto S. kurz vorher gestorben war, wurde über die Aktiengesellschaft der Konkurs eröffnet und der Kläger zum Konkursverwalter bestellt. Er einigte sich mit dem Otto S.'schen Nachlaßverwalter wegen des Grundstüds Blatt 828a

dahin, daß es für Rechnung der Konkursmasse veräußert werden sollte. Der Kläger nimmt aber auf Grund des § 22 des Gründungs vertrags auch das Restgrundstück L. er Straße 12 mit dem Wohnhaus für die Masse in Unspruch und beantragt mit ber gegenwärtigen Alage, der Beklagte habe das bezeichnete Grundstück frei von Eintragungen in Abt. III an ihn aufzulassen. Er macht weiter geltend. Otto S. habe bewußt rechtswidrig zum Zwecke der Täuschung das Grundstüd im Gründungsvertrag als ihm gehörig bezeichnet und nichts getan, um ber Aftiengesellschaft bas Eigentum baran zu verichaffen: der Beklagte habe ben Sachverhalt gekannt und ebenfalls nichts unternommen, um die Leistung der Sacheinlage ober auch nur eine Berichtigung der unwahren Angaben im Gründungsbertrag herbeizuführen; er hafte als Mitgründer, wegen schuldhafter Verlegung seiner Bflichten als Aufsichtsrat und aus unerlaubter Handlung. Der Beklagte bestritt jede Haftungspflicht und trug vor: nach dem übereinstimmenden und ausgesprochenen Willen der Gründer habe Gegenstand der Sacheinlage des Otto S. nicht das ganze Grundstück Blatt 814, sondern nur das ihm nachmals auf Grund des Vertrags vom 18. Ottober 1923 übereignete Trennstud von 747 gm sein sollen. wie sich auch aus dem Bericht der Revisoren und aus der Schätzung bes Sachberständigen bei der Gesellschaftsgrundung ergebe: § 22 des notariellen Gründungsvertrags enthalte insoweit nur eine ungenaue und unrichtige Bezeichnung, woraus der Rläger keine Rechte berleiten könne.

Ein u. a. auch gegen den Beklagten wegen Bergehens gegen § 313 Nr. 1, § 186 Abs. 2, §§ 191, 314 Nr. 1 HBB. eingeleitetes Strasversahren hat damit geendet, daß sämtliche Angeschuldigte mangelnden Beweises halber außer Berfolgung geseht wurden.

Das Landgericht wies die Klage ab. Berufung und Revision des Klägers waren erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht läßt die Frage offen, ob Otto S. nach dem Wortlaut des § 22 des Gesellschaftsvertrags gegenliber der Aftiengesellschaft zur Einbringung des ganzen damals auf Bl. 814 des Grundbuchs verzeichneten Grundbesitzes verpflichtet war. Es gelangt auch für den Fall des Bestehens einer solchen Verpflichtung zur Alag-

abweisung unter den sämtlichen hier in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten.

Die Revision rügt im besonderen Verletzung der §§ 202, 186 HB. und des § 276 BGB. sowie der Regeln über die Beweistaft. Ihre Angrisse müssen aber dann ohne weiteres scheitern, wenn sich die Einlageverpslichtung des Otto S. auf das ihm später vom Beklagten auf Grund des Vertrags vom 18. Oktober 1923 übereignete Trennsgrundsküd beschränkte.

Der Berufungsrichter sieht als erwiesen an, daß bei Abschluß des Gründungsvertrags alle Beteiligten, d. h. die fämtlichen Gründer, barüber einig gewesen sind, daß nicht das ganze Grundstück Litraße 12 so, wie es auf Bl. 814 des Grundbuchs beschrieben war, sondern nur ein Trennstück bavon, nämlich der bisber ichon von Otto S. beseisene Teil, Gegenstand seiner Sacheinlage sein sollte. Ansoweit handelt es sich um rechtlich einwandfreie Sach- und Beweiswürdigung: ein besonderer Revisionsangriff ist dagegen nicht erhoben worden. Weiterhin nimmt das Berufungsgericht an, es lägen keine Anhaltsbunkte dafür vor, dak die Gründer boslich zum Nachteil der Aktiengesellschaft gehandelt. d. h. dak sie als Gegenstand der Einlage im Gesellschaftsvertrag das ganze Grundstüd bezeichnet hätten, während nach allseitiger Willensübereinstimmung in Wirklichkeit nur ein Trennstück habe eingelegt werben sollen. Auch diese Annahme beruht auf rein tatsächlichen Erwägungen, die wiederum keinen Rechtsirrtum enthalten, von der Revision auch nicht angegriffen worden sind. Die Feststellungen des Berufungsgerichts sind im übrigen um so unbedenklicher, als sich die Gründer in ihrer Anmeldung zum Handelsregister in Ansehung des von Otto S. einzubringenben Grundstücks ausdrücklich auf das beigefügte Sachberständigengutachten bezogen haben, aus dem sich bis in alle Einzelheiten unzweideutig ergibt, was Gegenstand der Sacheinlage bes Otto S. sein sollte, nämlich nicht bas ganze Grundstück, sondern nur ein bestimmt begrenztes Trennstück bavon.

Hiernach ist bavon auszugehen, daß, wenn Otto S. nach § 22 des Gesellschaftsvertrags das ganze Grundstück einzulegen hatte, angesichts des übereinstimmenden Willens aller Beteiligten, so wie ihn das angesochtene Urteil sessichtelt, nur eine unrichtige Bezeichnung des Gegenstands der Einbringung vorlag, die als solche gar nicht gewollt war.

Bei dieser Sachlage würde nach allgemeinen Grundsätzen

keinesfalls eine rechtsgültige Verpflichtung des Otto S. zur Übereignung des ganzen Grundstuds entstanden sein. Es kann sich nur darum handeln, ob die Bedürfnisse des attienrechtlichen Vertehrs hier zu einer anderen Beurteilung führen muffen. Diese Frage hat der Berufungsrichter zwar erörtert, er hat aber nicht abschließend dazu Stellung genommen. Er erwägt, der Rläger habe mit Recht barauf hingewiesen, daß die Berpflichtungen der Gründer nur nach dem Gründungsbertrag selbst zu beurteilen seien. Borverhandlungen und mündliche Vereinbarungen dürften zwar zur Auslegung des Vertrags berangezogen werden, aber nur in dem Umfang, wie sich zweifelfreie Anhaltspunkte für eine entsprechende Auslegung aus dem Vertrag felbft ergeben wurden. Denn ber Grundungsvertrag fei nicht nur für die Bertragsbeteiligten, b. h. für die Gründer, sondern auch für das Berhältnis zu Dritten maßgebend. Deshalb könnten Umstände, bie für diese nicht erkennbar seien und die außerhalb des Gründungsvertrags lägen, nicht für die Auslegung verwertet werden. Es sei daher höchst zweifelhaft, ob ber Tatjache, daß nach dem übereinstimmenden Willen ber Gründer die Einlage des Otto S. nur in dem Trennstück babe bestehen sollen, für die Auslegung des § 22 des Gründungsbertrags irgend= welche Bedeutung beigemessen werden könne. Wenn das Landgericht in dem Zusat "ihm gehörig" zur grundbuchmäßigen Bezeichnung des Grundstücks im § 22 einen beachtlichen Hinweis barauf finden wolle. daß nur das in "besonderen Beziehungen" zu Otto S. stehende Grundstud, also in Wahrheit nur ein Teil bes buchmäßigen Bestands. bessen Einlage bilden solle, so sei dies bedenklich angesichts der allgemeinen Bedeutung, die das Wort "gehörig" im Rechtsverkehr habe. Diese Auslegung könnte vielleicht — so fährt das Berufungsurteil fort — badurch unterstützt werden, daß das einzubringende Grundslück noch burch ben weiteren Beisat "zum Einbringungswert von 60000 M." gekennzeichnet sei; benn ber Bertrag sei im Juni 1923, also zu einer Zeit abgeschlossen worden, als 60000 PD. nur ben Wert weniger Goldmark gehabt hätten. Es habe sich deshalb auch jedem Außenstehenden die Vermutung aufdrängen mussen, daß unter dem so bewerteten Grundstud nicht das ganze Grundstud L. straße 12 mit Einschluß auch bes wertvollen Wohnhauses gemeint gewesen sein könne; man sei also mit Notwendigkeit auf andere Erkenntnisquellen. insbesondere auf die weiteren mit der Anmelbung der Gesellschaftsarundung zum Handelsregister eingereichten Unterlagen angewiesen

gewesen, aus denen allerdings zweifelfrei hervorgehe, daß nur der dem Fabrikbetrieb gewidmete Teil des Grundstücks und nicht auch das Wohnhaus die Einlage habe bilden sollen. Das Berufungsgericht läßt dann aber diese Frage auf sich beruhen, weil es aus anderen Gründen ohnehin zur Klagabweisung gelangt.

Anerkannten Rechtens ist nun, daß bis zur Eintragung der Aktiengeselschaft unter den Gründern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestanden hat. Richtigkeitsgründe, welche sich als rechtliche Folge aus Willensmängeln oder aus unrichtiger Bezeichnung des Gegenstands einer Gesellschaftsvertpslichtung ergeben, sind in Ansehung des Gesellschaftsvertrags durchaus nach den allgemeinen Grundsäpen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurteilen. Nicht anders verhält es sich mit der Vertragsauslegung. Auch insoweit gelten dis zu jenem Zeitpunkt die allgemeinen Rechtsgrundsäpe.

Mit dem Vollzug der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und ihrer Entstehung als selbständige Rechtspersönlichkeit tritt
aber insosern eine grundlegende Anderung ein. Die Gründererklärungen, die eine Wirkung disher nur auf die Rechtsbeziehungen
der Beteiligten untereinander ausübten, gewinnen durch die Eintragung eine ganz andere Bedeutung. Sie sind mit der durch die Anmeldung zum Handelsregister bezweckten Verlautbarung nach
außen auch der Allgemeinheit gegenüber abgegeben und bilden die wesentlichen Grundlagen auch des Vertrauens Dritter (späterer Aktionäre und Gläubiger), die in Rechts-, insbesondere in Kreditbeziehungen zur Gesellschaft treten. Das Interesse aller derer, die auf der so verlautbarten Kapitalgrundlage den Verkehr mit der Aktiengesellschaft ausgenommen haben, ersordert, daß das nach den Gründererklärungen vorhandene, der Gesellschaft zuzusührende Vermögen
ihr in der Tat auch zusließt und verbleibt.

Aus diesen Erwägungen hat die Rechtsprechung abweichend von den Grundsähen des allgemeinen bürgerlichen Rechts den Gründern und Aktienzeichnern jede Ansechtung ihrer Erklärung wegen solcher Mängel des Beitritts versagt, die nur in den Beziehungen des Gründers zu den Mitgründern oder zu dritten Personen wurzeln, so auch den Sinwand der Nichtigkeit des Beitritts wegen einer aus solchen Beziehungen hergeleiteten Sittenwidrigkeit (vgl. namentlich RGZ. Bd. 123 S. 102 und die dort angeführten weiteren Urteile). Aus Gründen derselben Art sind auch nach Eintragung der Gesellschaft

ber Auslegung von Gründererklärungen sehr viel engere Grenzen gezogen als vorher. Gewiß ist für die Auslegung bes Gesellschaftsvertrags auch dann nicht schlechthin bessen Wortlaut makgebend: vielmehr sind, soweit nicht die besonderen Bedürfnisse des attienrechtlichen Verkehrs im Wege stehen, immer noch die §§ 133, 157 BBB. anwendbar. Allein einmal können bei ber Auslegung Umstände nicht berücklichtigt werden, die der Allgemeinheit, an die sich die Erklärungen nunmehr richten, unbekannt sind und nicht erkennbar waren. Ferner muß berücksichtigt werden, daß diese Erklärungen. eben weil sie auch für das Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten maßgebend sind, nur einheitlich ausgelegt werden können (RGA, Bb. 70 S. 331, Bb. 79 S. 418, Bb. 101 S. 246). Bon biesem Standpunkt aus ist dem Berufungsgericht unbedenklich darin beizutreten, daß der Versuch des Landgerichts fehlgeht, aus dem Beisat "ihm gehörig" einen beachtlichen Anhaltspunkt für die Annahme zu gewinnen, daß Otto S. nur einen Teil des Grundstücks Bl. 814 einzubringen hatte. Denn mit Recht führt das Berufungsgericht aus, daß das Wort "gehörig" in dem Zusammenhang, wie es hier gebraucht ist, im allgemeinen Rechtsverkehr bas Eigentumsverhältnis bezeichnet und in einer notariellen Urkunde von der Allgemeinheit vollends nicht anders aufgefaßt werben kann. Ebensowenig wurde an sich die Bewertung der Einbringung im Bertrag selbst eine Auslegung im Sinne bes Beklagten rechtfertigen. Gewiß betrug am 21. Juni 1923, nach bem Dollarstand gerechnet (1 Dollar = 127000 BM.), ber Goldmarkwert des ganzen Grundkapitals von 5000000 M. nur rund 160 GM. und die 60000 M., die auf die Sacheinlage bes Otto S. entfielen, nur rund 2 GM. Allein die Gründer waren in der Bewertung der Einbringung völlig frei, sofern die Bewertung nur nicht zu hoch war; einer Unterbewertung auch in einem Maße wie hier stand rechtlich kein Sindernis entgegen.

Im Wege der bloßen Auslegung des Gesellschaftsvertrags läßt sich daher nicht mit Ersolg die Ansicht des Klägers besämpsen, daß Otto S. der Attiengesellschaft gegenüber als zur Einbringung des ganzen Grundstücks verpsiichtet zu gelten habe. Denn anders könnte § 22 des Gesellschaftsvertrags auch unter Mitheranziehung der §§ 133, 157 BGB. vom Standpunkt der Allgemeinheit aus nicht ausgelegt werden. Der von diesem "allgemeinen" Inhalt der Erklärung abweichende, im Gesellschaftsvertrag nicht verlautbarte Willen der

Gründer könnte daher an sich im Berhältnis zu Dritten keine Berücksichtigung sinden, insbesondere auch nicht im Berhältnis zu den Gläubigern, deren Interessen der Kläger als Konkursverwalter mit wahrzunehmen hat.

Andessen kommt es nicht allein auf den Gesellschaftsvertrag als solchen an. Bielmehr sind mitzuberucksichtigen die von den Grundern bei der Anmelbung zum Sandelsregister den gesetlichen Borichriften gemäß beigefügten, für die Allgemeinheit bestimmten weiteren Erflärungen. Diefe Erklärungen zusammen mit dem Gesellichaftsvertrag in ihrer Gesamtheit stellen nämlich die der Allgemeinheit gegenüber erfolgte Verlautbarung bar, an welche fich diese halten darf und muß. Die Borichrift des § 202 Abs. 1 Sat 1 HBB., auf die sich der Kläger mit beruft, bestimmt u. a. allgemein und ausbrücklich, daß die Gründer für die Richtigkeit und Bollständigkeit der Angaben, die sie über die in § 186 BBB, vorgesehenen Festsehungen jum Amed ber Gintragung der Gesellschaft machen, der Gesellschaft als Gesamtschuldner verhaftet sind. Unter den Angaben über die in § 186 vorgesehenen Festsehungen sind aber nicht nur die hierüber im Gesellschaftsvertrag selbst getroffenen Bestimmungen zu verstehen, sondern bas ganze hierauf bezügliche Gründervorbringen in der Anmelbung zum Regifter, soweit es von rechtserheblicher Bedeutung ist. Die Grunderhaftung ist insoweit genau dieselbe, ob es sich um Angaben im Gesellschaftsvertrag oder außerhalb des Bertrags handelt, sofern sie nur zur Erreichung ber Eintragung im Sandeleregister gemacht find.

Wenn sich aber umgekehrt aus der Anmeldungserklärung und den ihr beigefügten Urkunden zweiselseier ergibt, daß eine im Gesellschaftsvertrag über den Gegenstand der Einlage getrossene Festsehung ofsensichtlich unrichtig und so, wie dort niedergelegt, in Wirklichkeit gar
nicht gewollt ist, und wenn ferner das in Wahrheit Gewollte aus der Anmeldung selbst und ihren Anlagen für die Allgemeinheit ohne
weiteres ersichtlich ist, dann muß gegenüber dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrags die Berufung auf diese "Richtigstellung" der in
ihm enthaltenen Festsehungen auch den Gründern offen stehen. Dann
ergibt sich eben aus der Gesamtheit der für die Allgemeinheit destimmten und ihr beim Registergericht jederzeit auch zugänglichen
Erklärungen, daß die Sacheinlagepslicht des betressenden Gründers
eine andere sein sollte, als es nach dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrags den Anschein hatte. Dann besteht aber auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse und Bedürfnisse des aktienrechtlichen Verkehrs kein hinreichender Anlaß, die Gründer schlechthin an jener, allerseits nicht gewollten, Erklärung festzuhalten, wie sie der Gesellschaftsvertrag wiedergibt. Aus der Anmeldung der Gründer zum Handelsregister und aus dem einen Bestandteil von ihr bildenden Sachverständigengutachten über das von Otto S. einzulegende Grundstück ist jedoch, wie das Berufungsgericht feststellt, zweiselsrei zu entenhmen, daß Gegenstand der Ginlage nur ein ganz bestimmtes, in seinen Einzelheiten beschriebenes Trennstück der auf Grundbuchblatt Nr. 814 verzeichneten Liegenschaft sein sollte.

Dieses Trennstlick hat der Kläger unbestrittenermaßen zum Nupen der Masse verwendet. Hierwegen hat er auch keinerlei Unsprüche erhoben. Erstreckte sich aber die Einlageverpslichtung des Otto S. nicht auch auf das Restgrundstück, so kann der Kläger daraus, daß auch dieses im Gründungsvertrag und in den Anmeldungsunterlagen unrichtigerweise als sein Eigentum bezeichnet ist, unter den obwaltenden Umständen keine Rechte für sich herleiten.

Dem Wert nach war der auf die Sacheinlage des Otto S. entfallende Kapitalbetrag von 60000 M. durch den Wert des Trennarundstücks Blatt Nr. 8282 immer noch um ein vielsaches überdeckt.